

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45100 — 4681/60

Bonn, den 30. Dezember 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland über die
gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen

mit Begründung. Der Wortlaut des Abkommens und des Unterzeichnungsprotokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 226. Sitzung am 2. Dezember 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 14. Juli 1960 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Unterzeichnungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XIII in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel XIII in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
for the Reciprocal Recognition and Enforcement
of Judgments in Civil and Commercial Matters

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND UND IHRER ANDEREN REICHE
UND GEBIETE, HAUPT DES COMMONWEALTH,

IN DEM WUNSCH, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sicherzustellen,

HABEN SICH ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben deshalb zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
und

Herrn Professor Dr. Arthur Bülow,
Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, (im folgenden als „Ihre Majestät die Königin“ bezeichnet)

für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

Seine Exzellenz Sir Christopher Eden Steel,
G.C.M.G., M.V.O.,

Ihrer Majestät Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter in Bonn;

diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Für die Anwendung dieses Abkommens gilt folgendes:

(1) „Hoheitsgebiet der einen (oder der anderen) Hohen Vertragspartei“ bedeutet

(a) in bezug auf den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und

(b) in bezug auf Ihre Majestät die Königin
das Vereinigte Königreich (England und Wales, Schottland und Nordirland) und diejenigen Hoheitsgebiete, auf die das Abkommen gemäß Artikel XII ausgedehnt worden ist.

THE PRESIDENT
OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY,

and

HER MAJESTY THE QUEEN OF THE UNITED KINGDOM
OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND
AND OF HER OTHER REALMS AND TERRITORIES,
HEAD OF THE COMMONWEALTH,

DESIRING to provide on the basis of reciprocity for the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters;

HAVE RESOLVED to conclude a Convention for this purpose and to that end have appointed as their Plenipotentiaries:

The President of the Federal Republic of Germany:

Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,
State-Secretary of the Federal Foreign Office,
and

Professor Dr. Arthur Bülow,
Ministerialdirigent in the Federal Ministry of Justice;

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth, (hereinafter referred to as Her Majesty The Queen):

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

His Excellency Sir Christopher Eden Steel,
G.C.M.G., M.V.O.,

Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary at Bonn,

who, having communicated to each other their respective full powers found in good and due form, have agreed as follows:

Article I

For the purposes of the present Convention:

(1) The words "territory of one (or of the other) High Contracting Party" shall mean:

(a) in relation to the President of the Federal Republic of Germany,
the territory of the Federal Republic of Germany and

(b) in relation to Her Majesty The Queen,
the United Kingdom (England and Wales, Scotland and Northern Ireland) and any territories to which the Convention may have been extended under Article XII.

- (2) Als „oberes Gericht“ sind anzusehen
- (a) für die Bundesrepublik Deutschland
die Landgerichte,
die Oberlandesgerichte,
das Bayerische Oberste Landesgericht und
der Bundesgerichtshof; und
- (b) für das Vereinigte Königreich
das House of Lords und
für England und Wales
der Supreme Court of Judicature (Court of
Appeal and High Court of Justice) und die
Courts of Chancery of the Counties Palatine
of Lancaster and Durham,
für Schottland
der Court of Session und die Sheriff Courts,
für Nordirland
der Supreme Court of Judicature.

Alle anderen Gerichte in diesen Hoheitsgebieten sind im Sinne dieses Abkommens „untere Gerichte“.

(3) Unter „gerichtlichen Entscheidungen“ sind alle Entscheidungen eines Gerichts ohne Rücksicht auf ihre Benennung (Urteile, Beschlüsse und dergleichen) zu verstehen, durch die über die Ansprüche der Parteien endgültig erkannt ist; hierzu zählen auch die gerichtlichen Vergleiche, ausgenommen sind jedoch die Entscheidungen zum Zwecke einer vorweggenommenen Zwangsvollstreckung (Arrestbefehle) oder andere Entscheidungen, durch die nur eine vorläufige Sicherung eines Anspruchs erreicht wird, oder Zwischenentscheidungen. Die Entscheidung über die Ansprüche der Parteien wird als endgültig angesehen, auch wenn gegen sie vor den Gerichten des Urteilsstaates ein Rechtsbehelf eingelegt ist oder noch eingelegt werden kann.

(4) „Gericht des Urteilsstaates“ bedeutet in bezug auf eine Entscheidung das Gericht, das die zur Anerkennung oder Vollstreckung vorgelegte Entscheidung erlassen hat; unter „Gericht oder Behörde des Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaates“ sind Gerichte oder Behörden zu verstehen, vor denen die Anerkennung der Entscheidung nachgesucht oder ihre Vollstreckbarerklärung beantragt wird.

(5) Unter „Schuldner“ ist die Person zu verstehen, gegen welche die Entscheidung des Gerichts des Urteilsstaates ergangen ist, einschließlich einer Person, die nach dem Recht des Urteilsstaates in Ansehung der durch die Entscheidung festgestellten Verbindlichkeit Rechtsnachfolger ist; unter „Gläubiger“ ist die Person zu verstehen, zu deren Gunsten die Entscheidung ergangen ist, einschließlich ihrer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger.

(6) Der Begriff „Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen“ schließt nicht Urteile ein, die in Verfahren zwecks Beitreibung von Abgaben (Staats- oder Gemeindeabgaben) oder Strafen ergehen; er umfaßt jedoch Entscheidungen, die ein Gericht in einem Strafverfahren in Ansehung der Zahlung eines Geldbetrages als Entschädigung oder Schadensersatz zugunsten einer verletzten Partei erlassen hat.

(7) Unter „Rechtsbehelf“ ist jedes Verfahren zu verstehen, das auf eine Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung gerichtet ist, sowie ein Antrag, den Rechtsstreit neu zu verhandeln oder die Zwangsvollstreckung einzustellen.

(8) Als „Klagen oder Anträge auf Erlaß einer Entscheidung, die nur unter den Prozeßparteien wirkt“ (action in personam) sind nicht anzusehen Klagen in Familienstands- oder Statussachen (einschließlich der Scheidungs- oder anderer Ehesachen) oder Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten oder wegen Verwaltung des Nachlasses verstorbener Personen.

- (2) The words "superior court" shall mean:
- (a) in the case of the Federal Republic of Germany,
the Landgerichte,
the Oberlandesgerichte,
the Bayerische Oberste Landesgericht and
the Bundesgerichtshof; and
- (b) in the case of the United Kingdom,
the House of Lords; and
for England and Wales,
the Supreme Court of Judicature (Court of
Appeal and High Court of Justice) and the
Courts of Chancery of the Counties Palatine
of Lancaster and Durham;
for Scotland,
the Court of Session and the Sheriff Courts;
and
for Northern Ireland,
the Supreme Court of Judicature.

All other courts in these territories shall be "inferior courts" for the purposes of this Convention.

(3) The word "judgments" shall mean all decisions of a court, however described (i.e. judgments, orders and the like), by which the rights of the parties are finally decided, and shall include gerichtliche Vergleiche, but shall not include orders for anticipatory seizure (Arrestbefehle), or other decisions by which only a provisional security is obtained for a claim or other interlocutory orders. The rights of the parties shall be deemed to be finally decided, notwithstanding that an appeal may be pending against the judgment or that it may still be subject to appeal in the courts of the country of the original court.

(4) The words "original court" shall mean, in relation to any judgment, the court by which such judgment was given; and the words "court or authority applied to", the court or authority in which it is sought to obtain recognition of a judgment or to which an application for the enforcement of a judgment is made.

(5) The words "judgment debtor" shall mean the person against whom the judgment was given in the original court and include any person who has succeeded to the liability under the judgment by the law of the country of the original court; and the words "judgment creditor", the person in whose favour the judgment was given and include his successors and assigns.

(6) The words "judgments in civil and commercial matters" shall not be deemed to include judgments given in proceedings for the recovery of any form of taxation (state or municipal) or for the recovery of penalties, but shall be deemed to include judgments given or made by a court in any criminal proceedings for the payment of a sum of money in respect of compensation or damages to an injured party.

(7) The word "appeal" shall include any proceedings by way of discharging or setting aside a judgment or an application for a new trial or a stay of execution.

(8) The words "action in personam" shall not be deemed to include any action in matters of family law or status (including divorces or other proceedings in matrimonial causes) or any proceedings in matters of succession or the administration of the estates of deceased persons.

Artikel II

(1) Die von einem oberen Gericht in dem Hoheitsgebiet der einen Hohen Vertragspartei erlassenen Entscheidungen, mit Ausnahme derjenigen, die auf einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen unterer Gerichte ergangen sind, werden in dem Hoheitsgebiet der anderen Hohen Vertragspartei in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die in den Artikeln III bis IX geregelt sind, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Gläubigers oder des Schuldners anerkannt und vollstreckt.

(2) Dieses Abkommen gilt jedoch nicht für Entscheidungen, die in einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder in einem Verfahren zwecks Auflösung von Gesellschaften oder anderen Körperschaften ergangen sind.

(3) Durch dieses Abkommen wird nicht ausgeschlossen, daß eine in dem Hoheitsgebiet der einen Hohen Vertragspartei ergangene gerichtliche Entscheidung, für die dieses Abkommen nicht gilt oder die nach diesem Abkommen nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, in dem Hoheitsgebiet der anderen Hohen Vertragspartei auf Grund des innerstaatlichen Rechts anerkannt und vollstreckt wird.

Artikel III

(1) Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die ein oberes Gericht in dem Hoheitsgebiet der einen Hohen Vertragspartei nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erlassen hat, werden in dem Hoheitsgebiet der anderen Hohen Vertragspartei in allen Fällen anerkannt, sofern nicht die Entscheidung über die Anerkennung nach Absatz (2) ausgesetzt wird oder sofern nicht in Ansehung der Entscheidung ein Versagungsgrund vorliegt; letzteres ist der Fall:

- (a) wenn in der betreffenden Sache eine Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates nach Artikel IV nicht gegeben ist;
- (b) wenn die Entscheidung auf Grund der Säumnis des Schuldners erlassen ist, sofern dieser sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat und dem Gericht oder der Behörde des Anerkennungsstaates nachweist, daß er von dem Verfahren nicht zeitig genug Kenntnis erlangt hat, um sich verteidigen zu können. Jedoch ist in allen Fällen, in denen feststeht, daß die einleitende Ladung oder Verfügung dem Beklagten nach Artikel 3 oder 5 des zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommens vom 20. März 1928 ordnungsmäßig zugestellt worden ist, als festgestellt anzusehen, daß der Beklagte von dem Verfahren Kenntnis erlangt hat;
- (c) wenn die Entscheidung von dem Gericht oder der Behörde des Anerkennungsstaates aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht anerkannt werden kann, einschließlich der Fälle,
 1. in denen die Entscheidung über einen Anspruch ergangen ist, der bereits in dem Zeitpunkt, in dem das Gericht des Urteilsstaates seine Entscheidung erlassen hat, zwischen denselben Parteien Gegenstand einer anderen Entscheidung war, die nach dem innerstaatlichen Recht des Anerkennungsstaates als endgültig anzusehen ist;
 2. in denen das Gericht oder die Behörde des Anerkennungsstaates zu der Überzeugung gelangt, daß die Entscheidung durch betrügerische Machenschaften erwirkt ist;

Article II

(1) Judgments pronounced by a superior court in the territory of one High Contracting Party, other than judgments given on appeal from inferior courts, shall, whatever the nationality of the judgment creditor or debtor, be recognised and enforced in the territory of the other in the cases and upon the conditions laid down in Articles III to IX inclusive of the present Convention.

(2) Nevertheless the provisions of the present Convention shall not apply to judgments in bankruptcy proceedings or proceedings for the winding up of companies or other bodies corporate.

(3) Nothing in the present Convention shall be deemed to preclude the recognition and enforcement in the territory of one High Contracting Party, in accordance with the municipal law for the time being in force in the country concerned, of judgments pronounced by any court in the territory of the other High Contracting Party being judgments to which the present Convention does not apply, or judgments given in circumstances where the provisions of the present Convention do not require such recognition or enforcement.

Article III

(1) Judgments in civil and commercial matters, given after the date of the entry into force of the present Convention by any superior court in the territory of one High Contracting Party, shall be recognised in the territory of the other in all cases where there is no adjournment of the decision on the recognition of the judgment under paragraph (2) of this Article and where no objection to the judgment can be established on any of the grounds hereinafter enumerated: that is to say, unless:

- (a) in the case in question, the jurisdiction of the original court is not recognised under the provisions of Article IV;
- (b) the judgment was given by default, and the judgment debtor did not appear in the proceedings and satisfies the court or authority applied to that he did not actually acquire knowledge of the proceedings in reasonably sufficient time to act upon it. It is understood that in all cases where it is proved that notice of the proceedings has been duly served on the defendant in conformity with the provisions of Article 3 or 5 of the Convention signed between Germany and the United Kingdom on March 20, 1928, it shall be deemed to be conclusive evidence that the defendant actually acquired knowledge of the proceedings;
- (c) the judgment is one which, for reasons of public policy, cannot be recognised by the court or authority applied to, including cases where the judgment:
 - (i) is in respect of a cause of action which had already, at the date of the judgment of the original court, as between the same parties, formed the subject of another judgment which is recognised under the law of the country of the court or authority applied to as final and conclusive;
 - (ii) has, in the opinion of the court or authority applied to, been obtained by fraud;

3. in denen das Gericht oder die Behörde des Anerkennungsstaates zu der Überzeugung gelangt, daß der Beklagte, gegen den die Entscheidung ergangen ist, nach dem Völkerrecht der Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates nicht unterlegen und sich ihr auch nicht unterworfen hat;

4. in denen die Entscheidung gegen eine Person geltend gemacht wird, die nach dem Völkerrecht der Gerichtsbarkeit des Anerkennungsstaates nicht unterliegt.

(2) Weist der Schuldner dem Gericht oder der Behörde des Anerkennungsstaates nach, daß er in dem Urteilsstaat gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt hat oder daß er zwar einen solchen Rechtsbehelf noch nicht eingelegt hat, daß aber die Frist hierfür nach dem Recht des Urteilsstaates noch nicht abgelaufen ist, so kann das Gericht oder die Behörde des Anerkennungsstaates die Entscheidung gleichwohl anerkennen oder die Anerkennung versagen oder auch auf Antrag des Schuldners die Entscheidung über die Anerkennung der Entscheidung zurückstellen, um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, das Verfahren auf Grund des Rechtsbehelfs durchzuführen oder den Rechtsbehelf einzulegen.

(3) Die Anerkennung der Entscheidung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht des Urteilsstaates bei der Bestimmung der auf den Fall anzuwendenden Gesetze andere Regeln des internationalen Privatrechts angewendet hat, als sie nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären.

(4) Die Anerkennung einer Entscheidung hat zur Folge, daß die Entscheidung, soweit in ihr über den Anspruch erkannt ist, für einen weiteren Rechtsstreit zwischen denselben Parteien (dem Gläubiger und dem Schuldner) als endgültig angesehen wird und daß sie in einem weiteren Rechtsstreit zwischen ihnen wegen desselben Streitgegenstandes insoweit eine Einrede begründet.

Artikel IV

(1) Die Gerichte des Urteilsstaates sind im Sinne des Artikels III Absatz (1) Buchstabe (a) zuständig:

(a) in Ansehung einer auf eine Klage oder auf einen Antrag ergangenen Entscheidung, die nur unter den Prozeßparteien wirkt:

1. wenn der Schuldner in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates Kläger oder Widerkläger war;

2. wenn der Schuldner, der in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates Beklagter war, sich der Zuständigkeit dadurch unterworfen hat, daß er sich auf den Rechtsstreit freiwillig eingelassen hat. Eine „freiwillige Einlassung“ liegt nicht vor, wenn die Einlassung lediglich den Zweck hatte, das in dem Urteilsstaat befindliche Vermögen vor einer Beschlagnahme zu schützen, die Aufhebung einer Beschlagnahme zu erreichen oder die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates zu rügen;

3. wenn der Schuldner, der in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates Beklagter war, vor Beginn des Rechtsstreits sich durch eine Vereinbarung in Ansehung des Streitgegenstandes entweder allgemein der Zu-

(iii) was given against a person, defendant in the proceedings before the original court who, in the opinion of the court or authority applied to, under the rules of public international law was entitled to immunity from the jurisdiction of the original court and did not submit to the jurisdiction of the original court;

(iv) is sought to be enforced against a person who is entitled to immunity from the jurisdiction of the court or authority applied to under the rules of public international law.

(2) Where the judgment debtor satisfies the court or authority applied to that proceedings by way of appeal have been instituted against the judgment in the country of the original court, or that such proceedings have not been actually instituted, but the time for appeal has not elapsed under the law of the country of the original court, the court or authority applied to may nevertheless recognise the judgment or may, if the judgment debtor makes an application to this effect, refuse to recognise the judgment or adjourn its decision on the recognition of the judgment so as to allow the judgment debtor a reasonable opportunity of completing or of instituting such proceedings.

(3) The recognition of a judgment shall not be refused merely on the ground that the original court has applied, in the choice of the system of law applicable to the case, rules of private international law different from those observed by the court or authority applied to.

(4) The recognition of a judgment means that such judgment shall be treated as conclusive as to the matter thereby adjudicated upon in any further action between the parties (judgment creditor and judgment debtor) and as to such matter shall constitute a defence in any further action between them in respect of the same cause of action.

Article IV

(1) For the purposes of sub-paragraph (a) of paragraph (1) of Article III the courts of the country of the original court shall be recognised as possessing jurisdiction:

(a) in the case of a judgment given in an action in personam:

(i) where the judgment debtor was a plaintiff or counter-claimant in the proceedings in the original court;

(ii) where the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, submitted to the jurisdiction by voluntarily appearing in the proceedings. It is understood that the expression "voluntarily appearing in the proceedings" does not include an appearance merely for the purpose of protecting property situated in the country of the original court from seizure, or of obtaining the release of property seized, or for the purpose of contesting the jurisdiction of the original court;

(iii) where before the commencement of the proceedings the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, had agreed, in respect of the subject matter of the proceedings, to submit

ständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates oder gerade der Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, unterworfen hat;

4. wenn der Schuldner, der in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates Beklagter war, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet des Urteilsstaates oder, sofern es sich um eine Handelsgesellschaft oder eine Körperschaft handelt, dort die Hauptniederlassung hatte;
 5. wenn der Schuldner, der in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates Beklagter war, in dem Urteilsstaat entweder eine geschäftliche Niederlassung oder eine Zweigniederlassung hatte und sich das Verfahren auf ein Geschäft bezieht, das durch die Niederlassung oder Zweigniederlassung oder in ihren Räumen abgeschlossen ist;
- (b) in Ansehung einer Entscheidung, die auf eine Klage wegen unbeweglichen Vermögens ergangen ist, oder in Ansehung einer gegen alle wirkenden Entscheidung, die auf eine Klage wegen beweglichen Vermögens ergangen ist, sofern der in Streit befangene Gegenstand sich zu der Zeit, als das Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates eingeleitet wurde, in dem Hoheitsgebiet des Urteilsstaates befand;
- (c) in Ansehung von Entscheidungen, die auf andere als die unter den Buchstaben (a) und (b) bezeichneten Klagen ergangen sind (insbesondere in Ansehung von Entscheidungen in Familienstands- oder Statussachen, einschließlich der Scheidungs- oder anderer Ehesachen, von Entscheidungen in Erbschaftsangelegenheiten oder wegen Verwaltung des Nachlasses verstorbener Personen), wenn die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates nach dem Recht des Anerkennungsstaates anerkannt wird.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates braucht nicht anerkannt zu werden, wenn Gegenstand des Verfahrens unbewegliches Vermögen gewesen ist, das sich außerhalb des Hoheitsgebietes des Urteilsstaates befand.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates braucht in den Fällen des Absatzes (1) Buchstabe (a) Nr. 4 und 5 und Buchstabe (b) nicht anerkannt zu werden, wenn der Schuldner dem Gericht oder der Behörde des Anerkennungsstaates nachweist, daß die Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht des Urteilsstaates in Widerspruch stand zu einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, nach der die in Frage stehende Streitigkeit auf einem anderen Weg als durch ein Verfahren vor den Gerichten des Urteilsstaates zu entscheiden war.

(4) Die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates darf nicht deshalb versagt werden, weil dieses Gericht nach dem Recht des Urteilsstaates nicht zuständig gewesen ist, sofern die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates endgültig und ein für einen solchen Fall vorgesehenes Verfahren mit dem Ziel, die Entscheidung zur Aufhebung zu bringen, nicht eingeleitet worden ist.

Artikel V

(1) Entscheidungen im Sinne dieses Artikels, die von einem oberen Gericht in dem Hoheitsgebiet der einen Hohen Vertragspartei erlassen sind, werden von den Ge-

to the jurisdiction of the courts of the country of the original court, or of the original court;

- (iv) where the judgment debtor, being a defendant in the original court, was, at the time when the proceedings were instituted, resident in the country of the original court or, being a company or other body corporate, had its principal place of business in the country of the original court;
 - (v) where the judgment debtor, being a defendant in the original court, had either a commercial establishment or a branch office within the country of the original court, and the proceedings were in respect of a transaction effected through, or at, such establishment or branch office;
- (b) in the case of a judgment given in an action of which the subject matter was immovable property or in an action in rem of which the subject matter was movable property, if such property at the time of the commencement of the proceedings in the original court was situated within the country of the original court;
- (c) in the case of a judgment given in an action other than any such action as is mentioned in sub-paragraphs (a) and (b) of this paragraph (such as judgments in matters of family law or status, including divorces or other judgments in matrimonial causes, judgments in matters of succession or the administration of the estates of deceased persons), if the jurisdiction of the original court is recognised by the law observed by the court or authority applied to.

(2) The jurisdiction of the original court need not be recognised if the subject matter of the proceedings was immovable property outside the country of the original court.

(3) The jurisdiction of the original court need not be recognised in the cases specified in sub-paragraphs (a) (iv), (a) (v) and (b) of paragraph (1) of this Article, if the judgment debtor satisfies the court or authority applied to that the bringing of the proceedings in the original court was contrary to an agreement between the parties under which the dispute in question was to be settled otherwise than by proceedings in the courts of the country of the original court.

(4) Recognition of the jurisdiction of the original court shall not be refused on the ground that the original court had no jurisdiction under the law of its own country, if under the law of the country of the original court the judgment is conclusive unless and until the proper proceedings are taken to set it aside.

Article V

(1) Judgments, to which the present Article applies, given by a superior court in the territory of one High Contracting Party shall be enforced by the courts in the

richten in dem Hoheitsgebiet der anderen Hohen Vertragspartei auf die in Artikel VI bis IX bezeichnete Weise und unter den dort erwähnten Voraussetzungen vollstreckt.

Weist der Schuldner dem Gericht des Vollstreckungsstaates nach, daß er in dem Urteilsstaat gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt hat oder daß er zwar einen solchen Rechtsbehelf noch nicht eingelegt hat, daß aber die Frist hierfür nach dem Recht des Urteilsstaates noch nicht abgelaufen ist, so braucht eine solche Entscheidung nicht vollstreckt zu werden; das Gericht des Vollstreckungsstaates kann in einem solchen Fall nach seinem Ermessen die Maßnahmen treffen, die nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig sind.

(2) Entscheidungen im Sinne dieses Artikels sind diejenigen:

- (a) die in Zivil- oder Handelssachen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ergangen sind;
- (b) die in dem Urteilsstaat vollstreckbar sind;
- (c) die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, einschließlich der Kostenentscheidungen, die in Zivil- oder Handelssachen ergangen sind;
- (d) deren Anerkennung keiner der in Artikel III in Verbindung mit Artikel IV bezeichneten Verfassungsgründe entgegensteht.

(3) Ist der Betrag der Kosten, der auf Grund der Entscheidung zu zahlen ist, nicht in der Entscheidung selbst, sondern durch einen besonderen Beschluß festgesetzt, so ist dieser Beschluß für die Anwendung dieses Abkommens als Teil der Entscheidung anzusehen.

Artikel VI

(1) Bevor eine Entscheidung, die von einem Gericht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erlassen ist, in dem Vereinigten Königreich vollstreckt werden kann, muß der Gläubiger ihre Registrierung nach Maßgabe der Vorschriften des Gerichts, vor dem die Entscheidung geltend gemacht wird, beantragen, und zwar

- (a) in England und Wales bei dem High Court of Justice,
- (b) in Schottland bei dem Court of Session,
- (c) in Nordirland bei dem Supreme Court of Judicature.

(2) Dem Antrag auf Registrierung sind beizufügen:

- (a) eine von dem Gericht des Urteilsstaates hergestellte beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit Gründen; falls die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist, ist ihr eine von dem Gericht des Urteilsstaates auszustellende Urkunde anzuschließen, die nähere Angaben über das Verfahren und die Gründe enthält, auf denen die Entscheidung beruht;
- (b) eine von einem Beamten des Gerichts des Urteilsstaates ausgestellte Bescheinigung, daß die Entscheidung in dem Urteilsstaat vollstreckbar ist.

(3) Das Gericht des Vollstreckungsstaates ist nicht berechtigt, die Legalisierung der in Absatz (2) erwähnten beglaubigten Abschrift und der Bescheinigung zu fordern; jedoch sind Übersetzungen dieser Urkunden beizubringen, die von einem allgemein beeidigten Übersetzer oder von einem Übersetzer, der die Richtigkeit seiner Übersetzung unter Eid versichert hat, oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter einer der beiden Hohen Vertragsparteien beglaubigt sein müssen.

territory of the other High Contracting Party in the manner and upon the conditions set out in Articles VI to IX inclusive:

provided that, where the judgment debtor satisfies the court applied to that proceedings by way of appeal have been instituted against the judgment in the country of the original court, or that such proceedings have not been actually instituted, but the time for appeal has not elapsed under the law of the country of the original court, such judgements need not be enforced and the court applied to may take such measures with regard thereto as are permitted by its own law.

(2) The judgments to which the present Article applies are judgments:

- (a) given in civil or commercial matters after the date of the coming into force of the present Convention;
- (b) which are capable of being executed in the country of the original court;
- (c) whereby a definite sum of money is made payable, including judgments for the payment of costs in civil or commercial matters;
- (d) to the recognition of which none of the objections set out in Article III (read in conjunction with Article IV) can be established.

(3) If the amount of the costs to be paid under a judgment is not fixed by the judgment itself but by a separate order, such order shall be deemed to be part of the judgment for the purposes of this Convention.

Article VI

(1) In order that any judgment of a court in the territory of the Federal Republic of Germany should be enforced in the United Kingdom, an application by a judgment creditor for its registration should be made:

- (a) in England and Wales to the High Court of Justice,
- (b) in Scotland to the Court of Session,
- (c) in Northern Ireland to the Supreme Court of Judicature,

in accordance with the procedure of the court applied to.

(2) The application for registration should be accompanied by:

- (a) a certified copy of the judgment issued by the original court including the reasons therefor, or, where such reasons are not available, being accompanied by a document issued by the original court containing full particulars as regards the proceedings and the causes of action in respect of which the judgment was given, and
- (b) a certificate issued by an officer of the original court that it is capable of execution in the country of the original court.

(3) The certified copy and certificate referred to in paragraph (2) of this Article shall be accepted by the court applied to without requiring further legalisation, but translations of such documents certified by a sworn translator or by a diplomatic or consular officer of either High Contracting Party shall be provided.

Artikel VII

(1) Bevor eine Entscheidung, die von einem Gericht im Hoheitsgebiet Ihrer Majestät der Königin erlassen ist, in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden kann, ist in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder Vermögen besitzt, gemäß den innerstaatlichen Vorschriften ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind beizufügen:

- (a) eine von dem Gericht des Urteilsstaates hergestellte beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
- (b) eine von dem Gericht des Urteilsstaates auszustellende Urkunde, die nähere Angaben über das Verfahren und die Gründe enthält, auf denen die Entscheidung beruht.

(3) Hat das Gericht des Urteilsstaates eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung erteilt, so ist anzunehmen, daß die Entscheidung in dem Urteilsstaate zu der Zeit, als die Abschrift erteilt wurde, vollstreckbar war.

(4) Das Gericht des Vollstreckungsstaates ist nicht berechtigt, die Legalisierung der in Absatz (2) erwähnten beglaubigten Abschrift und der Bescheinigung zu fordern; jedoch sind Übersetzungen dieser Urkunden beizubringen, die von einem allgemein beeidigten Übersetzer oder von einem Übersetzer, der die Richtigkeit seiner Übersetzung unter Eid versichert hat, oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter einer der beiden Hohen Vertragsparteien beglaubigt sein müssen.

Artikel VIII

(1) Die Registrierung einer Entscheidung nach Artikel VI oder die Vollstreckbarerklärung nach Artikel VII ist abzulehnen, oder, falls sie bereits vorgenommen ist, aufzuheben, wenn der Schuldner dem Gericht des Vollstreckungsstaates nachweist,

- (a) daß der durch die Entscheidung, deren Vollstreckung betrieben werden soll, festgestellte Anspruch nach dem Erlaß der Entscheidung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen ist, oder
- (b) daß die Person, die den Antrag auf Registrierung oder Vollstreckbarerklärung gestellt hat, nicht berechtigt ist, die Vollstreckung aus der Entscheidung zu betreiben.

(2) Gelangt das Gericht des Vollstreckungsstaates bei der Prüfung eines solchen Antrags zu der Überzeugung,

- (a) daß der durch die Entscheidung, deren Vollstreckung betrieben werden soll, festgestellte Anspruch durch Zahlung oder auf andere Weise zu einem Teil erloschen ist, oder
- (b) daß in der Entscheidung, die vollstreckt werden soll, eine Geldforderung zuerkannt ist, die auf mehreren Ansprüchen beruht, und daß Gründe für die Zurückweisung des Antrags auf Registrierung oder Vollstreckbarerklärung nur hinsichtlich einzelner, aber nicht aller Ansprüche bestehen,

so wird die Registrierung oder Vollstreckbarerklärung gewährt:

1. in dem unter Buchstabe (a) erwähnten Fall in Höhe des nicht erloschenen Teiles,
2. in dem unter Buchstabe (b) erwähnten Fall in Höhe der Teile der in der Entscheidung

Article VII

(1) In order that any judgment of a court in the territory of Her Majesty The Queen should be enforced in the territory of the Federal Republic of Germany, an application for an executory declaration should be duly made in the Federal Republic of Germany to the Landgericht in whose jurisdiction the judgment debtor resides or possesses property, in accordance with the procedure of the court applied to.

(2) The application for the grant of an executory declaration should be accompanied by:

- (a) a certified copy of the judgment issued by the original court, and
- (b) a document issued by the original court containing full particulars as regards the proceedings and the causes of action in respect of which the judgment was given.

(3) Any judgment in respect of which a certified copy has been issued by the original court shall be deemed to have been a judgment which was capable of execution in the country of the original court at the time the certificate was issued.

(4) The certified copy and document, referred to in paragraph (2) of this Article, shall be accepted by the court applied to without requiring further legalisation, but translations thereof certified by a sworn translator or by a diplomatic or consular officer of either High Contracting Party shall be provided.

Article VIII

(1) The registration of a judgment under Article VI, or the grant of an executory declaration under Article VII, shall be refused, or if granted shall be set aside, if the judgment debtor satisfies the court applied to:

- (a) that, after the original court had given its judgment, the debt due under the judgment whose enforcement is sought had been satisfied by payment or otherwise, or
- (b) that the right to enforce the judgment is not vested in the person by whom the application is made.

(2) If upon such application being made, it is found by the court applied to:

- (a) that the debt due under the judgment whose enforcement is sought has become partly satisfied by payment or otherwise, or
- (b) that the judgment whose enforcement is sought is one under which sums of money are payable in respect of different heads of claim and that reasons for the refusal of the registration or executory declaration exist in respect of some, but not of all, the heads of claim,

registration or executory declaration shall be granted, as the case may be:

- (i) in respect of the unsatisfied balance, or
- (ii) in respect of the sums of money due under those portions of the judgment to the enforce-

zuerkannten Geldforderung, hinsichtlich deren Vollstreckung Versagungsgründe nach Artikel V in Verbindung mit den Artikeln III und IV nicht bestehen.

Artikel IX

(1) Das Gericht des Vollstreckungsstaates darf einen ordnungsmäßig gestellten Antrag, eine Entscheidung nach Artikel VI zu registrieren oder sie nach Artikel VII für vollstreckbar zu erklären, nur aus den in Artikel V in Verbindung mit den Artikeln III und IV angeführten oder aus den in Artikel VIII besonders erwähnten Gründen ablehnen; es hat dem Antrag stattzugeben, wenn keiner der genannten Gründe vorliegt.

(2) Für die Registrierung einer Entscheidung nach Artikel VI und für die Vollstreckbarerklärung nach Artikel VII soll ein einfaches und beschleunigtes Verfahren vorgesehen werden. Demjenigen, der eine Registrierung oder Vollstreckbarerklärung beantragt, darf eine Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht auferlegt werden. Die Frist, innerhalb deren der Antrag auf Registrierung oder Vollstreckbarerklärung gestellt werden kann, muß mindestens sechs Jahre betragen; der Lauf dieser Frist beginnt, falls gegen die Entscheidung des Gerichts des Urteilsstaates ein Rechtsbehelf an ein höheres Gericht nicht eingelegt worden ist, mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergangen ist, und, falls ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, mit dem Zeitpunkt, in dem das höchste Gericht die Entscheidung erlassen hat.

(3) Ist eine Entscheidung nach Artikel VI registriert oder nach Artikel VII für vollstreckbar erklärt worden, so ist der in der Entscheidung zuerkannte Geldbetrag für die Zeit zwischen dem Tage, an dem das Gericht des Urteilsstaates die Entscheidung erlassen hat, und dem Tage der Registrierung oder Vollstreckbarerklärung zu dem Satz zu verzinsen, der sich aus der Entscheidung selbst oder aus einer ihr beigefügten Bescheinigung des Gerichts des Urteilsstaates ergibt. Von dem Tage der Registrierung oder der Vollstreckbarerklärung an beträgt der Zinssatz für die Gesamtsumme (zuerkannter Geldbetrag und Zinsen), auf die sich die Registrierung oder Vollstreckbarerklärung erstreckt, vier vom Hundert jährlich.

(4) Ist eine Entscheidung von einem Gericht in dem Hoheitsgebiet Ihrer Majestät der Königin nach Artikel VI registriert oder ist sie nach Artikel VII für vollstreckbar erklärt, so ist sie vom Tage der Registrierung oder Vollstreckbarerklärung an in dem Vollstreckungsstaat hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in jeder Beziehung so zu behandeln, wie wenn sie das Gericht des Vollstreckungsstaates selbst erlassen hätte.

(5) Ist die in der Entscheidung zuerkannte Geldforderung in einer anderen Währung ausgedrückt als derjenigen des Vollstreckungsstaates, so beurteilt sich die Frage, ob und in welcher Art sowie unter welchen Voraussetzungen der zuerkannte Geldbetrag für den Fall der freiwilligen Erfüllung der Entscheidung oder für den Fall ihrer Vollstreckung in die Währung des Vollstreckungsstaates umgerechnet werden kann oder muß, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Artikel X

Die Hohen Vertragsparteien sind sich einig, daß Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens ergeben, auf diplomatischem Wege behoben werden. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, daß die Entscheidungen der beiderseitigen Gerichte nicht aufgehoben oder abgeändert werden können.

ment of which no objection based on the provisions of Article V (read in conjunction with Articles III and IV) is established.

Article IX

(1) Where an application is duly made for the registration of a judgment under Article VI or for a grant of an executory declaration under Article VII, the court applied to shall not entertain any objections to the grant of the application other than objections based on the provisions of Article V (read in conjunction with Articles III and IV) or an objection based on the grounds specified in Article VIII, and shall grant the application provided that none of the said objections have been shown to exist.

(2) The procedure for the registration of a judgment under Article VI and the procedure for the grant of an executory declaration under Article VII, shall be simple and summary. No security for costs shall be required of any person making application for such registration, or for the grant of an executory declaration. A period of not less than six years running from the date of the judgment of the original court, if no appeal has been brought to a higher court, or from the date of the judgment of the highest court appealed to, if an appeal has been brought, shall be allowed for the purpose of making any application for the registration or the grant of an executory declaration.

(3) Where a judgment is registered under Article VI or where an executory declaration is granted in respect of a judgment under Article VII, such judgment shall carry in respect of the interval between the date of the judgment of the original court and the date of the registration or executory declaration, interest at the rate (if any) specified in the judgment or in any certificate of the original court accompanying the judgment. As from the date of the registration or of the executory declaration, interest shall be allowed at 4% per annum on the total sum (principal and interest) in respect of which the registration or executory declaration is granted.

(4) Where any judgment is registered under Article VI by a court in the territory of Her Majesty The Queen, or where an executory declaration is granted under Article VII, such judgment shall, as from the date of registration or executory declaration, be, as regards all questions relating to its execution in the country of the court applied to, in the same position as a judgment originally given by the court applied to.

(5) Where under a judgment a sum of money is payable, which is expressed in a currency other than that of the country of the court applied to, the law of the country of the court applied to shall determine if, and if so in what manner and in what circumstances, the amount payable under the judgment may or shall be converted into the currency of the country of the court applied to for the purposes of the satisfaction or enforcement of the judgment.

Article X

The High Contracting Parties agree that any difficulties which may arise in connexion with the interpretation or application of this Convention shall be settled through the diplomatic channel. It is, however, understood that the decisions of their respective courts cannot be re-opened.

Artikel XI

(1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens auf das Land Berlin gelten die Bezugnahmen in diesem Abkommen auf die Bundesrepublik Deutschland und deren Hoheitsgebiet auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel XII

(1) Solange das Abkommen nach Artikel XIII in Kraft ist, kann Ihre Majestät die Königin, sobald über die in Absatz (2) erwähnten Fragen das Einvernehmen durch Notenwechsel hergestellt ist, jederzeit durch Notifizierung seitens Ihres Botschafters am Sitz der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Anwendung dieses Abkommens auf jedes Hoheitsgebiet ausdehnen, für dessen internationale Beziehungen Ihrer Majestät Regierung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verantwortlich ist.

(2) Bevor die Ausdehnung auf ein Hoheitsgebiet nach Absatz (1) notifiziert wird, stellen die Hohen Vertragsparteien durch einen Notenwechsel das Einvernehmen darüber her, welche Gerichte in diesem Hoheitsgebiet als „obere Gerichte“ im Sinne dieses Abkommens anzusehen sind, und bei welchen Gerichten der Antrag auf Registrierung einer Entscheidung gestellt werden kann.

(3) Die Ausdehnung tritt drei Monate nach der gemäß Absatz (1) vorgenommenen Notifizierung in Kraft.

(4) Jede der Hohen Vertragsparteien kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der Ausdehnung dieses Abkommens auf eines der in Absatz (1) bezeichneten Hoheitsgebiete die Ausdehnung jederzeit mit sechsmonatiger Frist auf diplomatischem Wege kündigen.

(5) Das Außerkrafttreten des Abkommens nach Artikel XIII wird, sofern nicht die beiden Hohen Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, von selbst für alle Hoheitsgebiete wirksam, auf die es nach Absatz (1) ausgedehnt worden ist.

Artikel XIII

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden in London ausgetauscht. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens an. Falls keine der Hohen Vertragsparteien der anderen spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der drei Jahre auf diplomatischem Wege ihre Absicht, das Abkommen zu kündigen, mitteilt, bleibt es weiter in Kraft; es tritt sechs Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Hohen Vertragsparteien es gekündigt hat.

Article XI

(1) The present Convention shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not delivered a contrary declaration to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months from the date of entry into force of the Convention.

(2) Upon the application of this Convention to Land Berlin, references in the Convention to the Federal Republic of Germany or to the territory thereof shall be deemed also to be references to Land Berlin.

Article XII

(1) Her Majesty The Queen may, by a notification given through Her Ambassador at the seat of the Government of the Federal Republic of Germany, at any time while the present Convention is in force under Article XIII, and provided that an agreement has been concluded by an exchange of notes on the points mentioned in paragraph (2) of this Article, extend the operation of this Convention to any of the territories for the international relations of which Her Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland are responsible.

(2) Prior to any notification of extension in respect of any territory under the preceding paragraph, an agreement shall be concluded between the High Contracting Parties by an exchange of notes as to the courts of the territory concerned which shall be deemed to be "superior courts" for the purposes of this Convention, and the courts to which application for registration of any judgment shall be made.

(3) The date of the coming into force of any extension under this Article shall be three months from the date of the notification given under the first paragraph of this Article.

(4) Either of the High Contracting Parties may, at any time after the expiry of three years from the coming into force of an extension of this Convention to any of the territories referred to in paragraph (1) of this Article, terminate such extension on giving six months notice of termination through the diplomatic channel.

(5) The termination of the Convention under Article XIII shall, unless otherwise expressly agreed to by both High Contracting Parties, ipso facto terminate it in respect of any territories to which it has been extended under paragraph (1) of this Article.

Article XIII

The present Convention shall be subject to ratification. Instruments of Ratification shall be exchanged in London. The Convention shall come into force one month after the date on which Instruments of Ratification are exchanged, and shall remain in force for three years after the date of its coming into force. If neither of the High Contracting Parties shall have given notice through the diplomatic channel to the other not less than six months before the expiration of the said period of three years of an intention to terminate the Convention, it shall remain in force until the expiration of six months from the day on which either of the High Contracting Parties shall have given notice to terminate it.

ZU URKUND DESSEN haben die eingangs genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

IN WITNESS WHEREOF the above-mentioned Plenipotentiaries have signed the present Convention and affixed thereto their seals.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. Juli 1960 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE in duplicate at Bonn, this 14th day of July 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

For the Federal Republic of Germany:

A. H. van Scherpenberg

A. Bülow

Für das Vereinigte Königreich
Großbritannien und Nordirland:

For the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland:

Christopher Steel

Unterzeichnungsprotokoll

Protocol of Signature

BEI DER UNTERZEICHNUNG DES ABKOMMENS über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom heutigen Tage zwischen dem Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, erklären die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten, sie seien dahin übereingekommen, daß durch dieses Abkommen in den besonderen Fällen des § 328 Absatz 1 Nr. 3 der deutschen Zivilprozeßordnung ein Gericht oder eine Behörde im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht daran gehindert wird, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung, die gegen einen Deutschen ergangen ist, zu versagen, wenn sie zum Nachteil des Deutschen nicht auf den Gesetzen beruht, die nach deutschem internationalem Privatrecht anzuwenden gewesen wären, in Ansehung:

- (a) der Eingehung einer Ehe, wenn einer der Verlobten Deutscher ist (Artikel 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder wenn das Heimatrecht eines Verlobten auf das deutsche Recht verweist (Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);
- (b) der Form einer Ehe, die in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen ist (Artikel 13 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);
- (c) der Ehescheidung (Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);
- (d) der ehelichen Abstammung eines Kindes (Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);
- (e) der Legitimation eines unehelichen Kindes (Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);
- (f) der Annahme an Kindes Statt (Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Das gleiche gilt für die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung, wenn in ihr die erneute Eheschließung der deutschen oder ehemals deutschen Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers deshalb nicht als gültig betrachtet wird, weil die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Todeserklärung nicht anerkannt wird (§ 12 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

AT THE TIME OF SIGNING THE CONVENTION of this day's date between the President of the Federal Republic of Germany, and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth, relating to the reciprocal recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto, declare that they have agreed that nothing in this Convention shall prevent a court or authority in the territory of the Federal Republic of Germany, in the special cases of Section 328 Paragraph 1 No. 3 of the German Code of Civil Procedure, from declining to recognise or enforce any judgment against a German national, if, to the prejudice of the German national, it is not based on the laws which would have been applicable in accordance with German private international law, in respect of:

- (a) the contracting of a marriage, if one of the betrothed persons is a German national (Article 13 Paragraph 1 of the Introductory Law to the Civil Code) or if the national law (Heimatrecht) of one of the betrothed persons refers to German law (Article 27 of the Introductory Law to the Civil Code);
- (b) the form of a marriage celebrated in the Federal Republic of Germany (Article 13 Paragraph 3 of the Introductory Law to the Civil Code);
- (c) divorce (Article 17 of the Introductory Law to the Civil Code);
- (d) the legitimacy of a child (Article 18 of the Introductory Law to the Civil Code);
- (e) the legitimation of an illegitimate child (Article 22 of the Introductory Law to the Civil Code);
- (f) the adoption of a child (Article 22 of the Introductory Law to the Civil Code).

The same shall apply for the recognition or enforcement of a judgment, if, by such judgment, the remarriage of the German or former German wife of a foreigner who has been declared dead, is not regarded as valid because the declaration of presumption of death effected in the Federal Republic of Germany is not recognised (Section 12 Paragraph 3 of the Missing Persons Law of January 15, 1951, in conjunction with Article 13 Paragraph 2 of the Introductory Law to the Civil Code).

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. Juli 1960 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

IN WITNESS WHEREOF the respective Plenipotentiaries have signed this Protocol and affixed thereto their seals.

DONE in duplicate at Bonn, this 14th day of July 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:

A. H. van Scherpenberg

A. Bülow

Für das Vereinigte Königreich
Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland:

Christopher Steel

Denkschrift

Das Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, soweit dies im Wege einer zwischenstaatlichen Lösung möglich und wünschenswert ist.

Für die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechts im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien und Nordirland sind derzeit vertragliche Grundlagen nur für einige bestimmte Sondergebiete vorhanden. So ist der zwischenstaatliche Rechtsverkehr, soweit es sich um die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfersuchen, die gegenseitige Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Bewilligung des Armenrechts handelt, durch das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 624; 1929 II S. 401) geregelt, das durch Notenwechsel der beiden Regierungen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. Nr. 19 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-britischer Vorkriegsverträge vom 13. März 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 116). Ferner sind beide Staaten u. a. Mitglied des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47; Bundesgesetzbl. 1953 II S. 116), des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländi-

scher Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068, 1269; Bundesgesetzblatt 1953 II S. 116), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 35) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 277).

Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist nach dem derzeitigen Rechtszustand die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nur zum Teil verbürgt (vgl. Bülow-Arnold: „Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen“ Teil E Großbritannien und Nordirland V. 1. S. 933.30 ff.; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO, 18. Auflage, § 328 VIII E Nr. 21; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Auflage, Anhang nach § 328; Mosheim JZ 1952, 650 ff.). Dieser Rechtszustand wird auf beiden Seiten, insbesondere von der Wirtschaft, als unzulänglich empfunden, weil ein Urteil, das im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergangen ist, in der Bundesrepublik Deutschland nur in dem umständlichen Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann und in Großbritannien und Nordirland ebenfalls ein neues Klageverfahren (action on the foreign judgment) erforderlich ist. Es besteht deshalb der Wunsch, durch eine staatsvertragliche Regelung die

gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf eine feste Grundlage zu stellen sowie sie zu vereinfachen und zu beschleunigen, nachdem sich in den letzten Jahren zwischen den beiden Staaten ein lebhafter wirtschaftlicher Verkehr entwickelt hat.

Das Abkommen ist zugleich Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens in die beiderseitigen Einrichtungen der Rechtspflege.

Auf dem Gebiete der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schuldtitel gelten in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit folgende zweiseitige Abkommen:

- das deutsch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 145; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 986),
- das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1066),
- der deutsch-österreichische Vertrag vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzblatt 1960 II S. 1245) und
- das deutsch-belgische Abkommen vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 765).

Die Bundesrepublik Deutschland ist der dritte Staat außerhalb des Commonwealth, mit dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgeschlossen hat. Vorausgegangen sind

- das britisch-französische Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Januar 1934 und
- das britisch-belgische Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Mai 1934.

Im Jahre 1957 hat die britische Regierung den Wunsch geäußert, die Verhandlungen über den Abschluß eines Vollstreckungsabkommens, die bereits im Jahre 1931 begonnen hatten, dann aber unterbrochen worden waren, wiederaufzunehmen. Die Bundesregierung hat diese Einladung alsbald angenommen. So wurden in der Zeit vom 14. bis 22. April 1958 in London zwischen einer deutschen und einer britischen Delegation Verhandlungen geführt.

Den Verhandlungen waren von vornherein engere Grenzen gezogen, als dies sonst bei Erörterungen über internationale Regelungen auf diesem Gebiete der Fall ist. Für das Vereinigte Königreich Groß-

britannien und Nordirland liegen die Grundsätze, nach denen ausländische gerichtliche Entscheidungen in Großbritannien und Nordirland auf Grund eines Vertrages anerkannt und vollstreckt werden können, seit dem Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933 (23 Geo. 5, c. 13) gesetzlich fest. Schon die beiden Abkommen, die das Vereinigte Königreich mit Frankreich und Belgien abgeschlossen hat, sind inhaltlich auf dieses innerstaatliche britische Gesetz abgestimmt. So bedurfte es für die praktische Anwendung jener beiden Abkommen in Großbritannien und Nordirland nur jeweils einer Order in Council (zu dem britisch-französischen Abkommen Order in Council vom 28. Mai 1936 — Statutes Rules and Orders 1936 No. 609 — und zu dem britisch-belgischen Abkommen Order in Council vom 27. Oktober 1936 — Statutes Rules and Orders 1936 No. 1169). Der englische Richter braucht nach dieser Art der Regelung bei der Anerkennung oder Vollstreckung eines französischen oder eines belgischen Urteils nur den innerstaatlichen Act von 1933 zu berücksichtigen. Die gleiche Rechtslage soll sich ergeben, wenn das deutsch-britische Abkommen in Kraft tritt.

Von diesem Ausgangspunkt aus erscheint es erklärlich, daß die britische Seite für das deutsch-britische Vollstreckungsabkommen Abweichungen von dem Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933 nicht in Erwägung ziehen konnte. Von deutscher Seite mußte dem Umstand, daß sachliche Änderungen gegenüber dem innerstaatlichen britischen Act von 1933 nicht durchgeführt werden konnten, Rechnung getragen werden, wenn die Verhandlungen über das Abkommen nicht scheitern sollten. Das gleiche Problem hatte sich seinerzeit für Frankreich und Belgien gestellt, als sie ihre Abkommen mit Großbritannien und Nordirland abschlossen. Irgendwelche Nachteile haben sich daraus während des zwanzigjährigen Bestehens jener Abkommen nicht ergeben.

Die deutsche Delegation hat aber bei den Verhandlungen Wert darauf gelegt, daß in der Ausgestaltung des Abkommens so weit wie möglich eine Angleichung an die beiderseitigen Rechtsinstitute erzielt wurde, so daß der deutsche Richter dem Abkommen nicht fremd gegenübersteht. Unter anderem ist erreicht worden, daß die deutschen gerichtlichen Vergleiche als Vollstreckungstitel in das Abkommen einbezogen worden sind (Artikel I Abs. 3).

Das Abkommen bezieht sich wie andere Verträge dieser Art auf die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Wie bei den britischen Verträgen mit Frankreich und Belgien fallen nur die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, nicht aber diejenigen besonderer Gerichte unter das Abkommen. Damit scheidet die Urteile der Arbeitsgerichte aus, wie das auch in den Abkommen mit Frankreich und Belgien der Fall ist. Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich sind ferner wie auch sonst die gerichtlichen Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren (Artikel II Abs. 2). Das Abkommen erstreckt sich ferner nicht auf die Auflösung und die Liquidation von Handelsgesellschaften und öffentlich- oder privat-rechtlichen Körperschaften (Artikel II Abs. 2).

Das Abkommen hat, wie aus Artikel III Abs. 1 hervorgeht, keine rückwirkende Kraft.

Das Kernstück des Abkommens bilden die Artikel III und IV, die von der Anerkennung der Entscheidungen handeln, und die Artikel V bis IX, die sich auf die Vollstreckung beziehen.

Zu dem Abkommen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Der erste Artikel enthält die Erläuterung von Begriffen, die in dem Abkommen wiederkehren.

Absatz 1 legt in Verbindung mit Artikel II Abs. 1 den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens fest.

Absatz 2 zählt die Gerichte auf, die als „obere Gerichte“ im Sinne des Abkommens anzusehen sind. Wie sich aus Artikel II ergibt, sind in das Abkommen nicht die Entscheidungen aller ordentlichen Gerichte einbezogen, sondern nur diejenigen der „oberen Gerichte“. Diese Beschränkung geht auf das englische Recht zurück. Schon nach dem Judgments Extension Act, 1868 und dem Administration of Justice Act, 1920 werden in Großbritannien und Nordirland nur solche fremden Entscheidungen, die von „superior courts“ innerhalb des Commonwealth ausgehen, anerkannt. Derselbe Grundsatz findet sich in dem Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933 section 1 subsection 2 wieder. Die Entscheidungen der „inferior courts“ sind damit von der vertraglichen Regelung ausgeschlossen. Für die Unterscheidung zwischen den „superior“ und den „inferior courts“ ist nicht die Art der Besetzung (mit Berufs- oder Laienrichtern), sondern die sachliche Zuständigkeit maßgebend. Nach dem angelsächsischen Recht wird ein Gericht dann zu den „inferior courts“ gerechnet, wenn es nur eine begrenzte Zuständigkeit besitzt, so wenn es in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur bis zu einem bestimmten Wert angerufen werden kann. Zu den „superior courts“ gehört ein Gericht dann, wenn seine sachliche Zuständigkeit unbegrenzt ist. Nach diesen Grundsätzen sind in Artikel I Abs. 2 Buchstabe b diejenigen Gerichte in dem Vereinigten Königreich bezeichnet, deren Entscheidungen unter das Abkommen fallen. So erklärt es sich auch, daß die britische Seite nicht die county courts benannt hat, die den deutschen Amtsgerichten entsprechen. Diese Gerichte rechnen zu den „inferior courts“, weil sie nur eine begrenzte sachliche Zuständigkeit besitzen. Frankreich und Belgien sind in ihren Abkommen mit Großbritannien und Nordirland dieser Klassifizierung der Gerichte gefolgt. Sie haben auch ihrerseits nicht alle Gerichte einbeziehen können; so fehlen die juges de paix. — Die deutsche Seite hat bei den Verhandlungen gleichwohl beantragt, die deutschen Amtsgerichte in das Abkommen einzubeziehen. Die britische Delegation hat sich jedoch aus den angeführten grundsätzlichen Erwägungen nicht bereit erklären können, die Amtsgerichte in die Liste der „oberen Gerichte“ aufzunehmen. Auch ein Kompromiß, die Amtsgerichte wenigstens insoweit einzubeziehen, als ihre Zuständigkeit, insbesondere in Unterhaltssachen (§ 23 Nr. 2 Buchstaben e und f GVG), unbegrenzt ist, hat

sich nicht erreichen lassen. Die britische Delegation hat darauf hingewiesen, daß nach britischer Auffassung ein Gericht, das zu einem Teil eine unbegrenzte und zum anderen Teil eine begrenzte Zuständigkeit besitze, nur einheitlich klassifiziert werden könne, und zwar nach der Begrenzung der Kompetenz. Die deutsche Delegation hat sich nach längeren Verhandlungen damit einverstanden erklärt, daß in Artikel I Abs. 2 Buchstabe a des Abkommens die Amtsgerichte nicht angeführt werden. Hierfür sprachen folgende Erwägungen: Entscheidungen der Amtsgerichte werden im zwischenstaatlichen Verkehr nur eine geringe Rolle spielen. Soweit sie auf dem Gebiete des Unterhaltsrechts von Bedeutung sind, wird die Rechtslage durch das Abkommen nicht verändert, weil die Vollstreckungsmöglichkeit, wie bisher, allerdings auf dem etwas umständlicheren Wege der action on the foreign judgment (vgl. Bülow-Arnold a.a.O. unter E S. 933.40), erhalten bleibt (Artikel II Abs. 3 des Abkommens). Außerdem ist gelegentlich der Verhandlungen über das Abkommen von deutscher Seite der Wunsch geäußert worden, ein besonderes Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vorzubereiten. Diesem Wunsche hat sich die britische Seite nicht verschlossen.

In Absatz 3 sind unter den gerichtlichen Entscheidungen, die anerkannt und vollstreckt werden, die deutschen gerichtlichen Vergleiche ausdrücklich genannt. Die britische Seite hat sich bereit erklärt, die Vergleiche aufzunehmen, obwohl sie dem angelsächsischen Recht in dieser Form — nach englischem Recht ergeht ein judgment by consent — nicht bekannt sind. — Wie sich aus Absatz 3 ferner ergibt, wird für die Anerkennung und Vollstreckung nicht die Rechtskraft gefordert. Es genügt vielmehr, wie es auch nach dem deutsch-belgischen Abkommen vom 30. Juni 1958 und nach dem deutsch-österreichischen Verträge vom 6. Juni 1959 der Fall ist, daß die Entscheidung in der Instanz endgültig ist. Ausgeschlossen sind demnach die Entscheidungen, die nur einen vorläufigen Charakter haben, wie die Arrestbefehle und die einstweiligen Verfügungen, die nur der Sicherstellung dienen. Da solche Entscheidungen jederzeit in der Instanz geändert werden können, eignen sie sich nicht für den zwischenstaatlichen Verkehr.

In Absatz 4 werden die Begriffe „Gericht des Urteilsstaates“ und „Gericht oder Behörde des Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaates“ näher umschrieben.

In Absatz 5 werden die Begriffe „Schuldner“ und „Gläubiger“ erläutert. Es ist klargestellt, daß auch die Rechtsnachfolger der Personen, die in der gerichtlichen Entscheidung als Parteien genannt sind, hierunter fallen.

Zu den Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zählen nach Absatz 6 auch diejenigen, die in einem Strafverfahren über einen Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts ergangen sind (Adhäsionsurteile nach den §§ 403 ff. StPO). Auf Wunsch der britischen Seite ist andererseits klargestellt, daß Entscheidungen, die sich auf öffentlich-rechtliche Abgaben oder auf Geldstrafen in einer Strafsache beziehen, nicht der Anerkennung

oder Vollstreckung nach dem Abkommen fähig sind, wie das auch nach section 1 subsection 2 lit. b des Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933 nicht der Fall ist.

Die Umschreibung des „Rechtsbehelfs“ in Absatz 7 schließt nach deutschem Prozeßrecht auch die sogenannten außerordentlichen Rechtsbehelfe ein, so z. B. die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage (§§ 578 ff. ZPO).

Wichtig für die Anwendung des Abkommens ist die Erläuterung, die in Absatz 8 zu dem Begriff „action in personam“ gegeben wird. Die dem deutschen Recht geläufige Einteilung in vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten ist dem englischen Recht nicht bekannt. Das angelsächsische Recht unterscheidet zwischen der „action in personam“ und der „action in rem“. Zu der ersten Gruppe gehören die Sachen, in denen Urteile mit Wirkung nur unter den Parteien ergehen; zu der zweiten Gruppe rechnen die Rechtsstreitigkeiten, in denen Urteile mit Wirkung für und gegen alle erlassen werden (vgl. Cheshire: „Private International Law“, 5. Auflage, S. 107 ff.; Dicey's „Conflict of Laws“, 7. Auflage, S. 175, 215 f.; Martin Wolff: „Private International Law“, 2. Auflage, S. 64 ff.). Diese Unterscheidung liegt auch dem Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933 und den britischen Abkommen mit Frankreich und Belgien zugrunde. Sie ist deshalb auch in das deutsch-britische Vollstreckungsabkommen übernommen worden, wie sich aus Artikel IV ergibt. Es ist deshalb unerläßlich, in dem Abkommen einige wichtige Hinweise zu geben. So wird in Absatz 8 klargestellt, daß Ehe- und Statussachen sowie Erbschaftsstreitigkeiten nicht zu den „actions in personam“ gehören. Diese Erläuterung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit (Artikel IV Abs. 1) wichtig.

Zu Artikel II

Dieser Artikel begrenzt in seinem Absatz 1 den Anwendungsbereich des Abkommens auf Entscheidungen der „oberen Gerichte“ im Sinne des Artikels I Abs. 2. Zu diesen Entscheidungen rechnen nicht diejenigen, die auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines „unteren Gerichts“ ergangen sind.

In Absatz 2 sind Entscheidungen in Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder in einem Verfahren zwecks Auflösung von Gesellschaften oder anderen Körperschaften von der Anwendung des Abkommens ausgenommen. Die Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren müssen besonders behandelt werden; die Entscheidung über die Auflösung von Gesellschaften und Körperschaften muß dem Staate vorbehalten werden, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder Körperschaft ihren Sitz hat.

Das Abkommen soll, wie aus Absatz 3 hervorgeht, die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen im wechselseitigen Verkehr nicht abschließend regeln. Eine Anerkennung oder Vollstreckung soll auch außerhalb des Abkommens nach wie vor möglich sein. Die „salvatorische Klausel“ des Absatzes 3 kann von Bedeutung werden für Fälle, die von vornherein nicht unter das Abkommen fallen,

oder auch für Entscheidungen, deren Anerkennung nach dem Abkommen zu versagen ist, weil z. B. eine internationale Zuständigkeit nach Artikel IV nicht gegeben ist.

Zu Artikel III

Bei der Geltendmachung von gerichtlichen Entscheidungen im Ausland ist zwischen der Anerkennung und der Vollstreckbarerklärung zu unterscheiden. Es gibt Entscheidungen, die ihrem Inhalt nach nur anzuerkennen, nicht aber zu vollstrecken sind, wie z. B. Gestaltungs- und Feststellungsurteile. Die Anerkennung wird in den Artikeln III und IV, die Vollstreckbarerklärung in den Artikeln V bis IX des Abkommens behandelt.

In Artikel III ist der Grundsatz festgelegt, daß die gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechts im Sinne des Artikels I Abs. 3 gegenseitig anerkannt werden. Die Anerkennung bedeutet, daß der ausländischen Entscheidung in dem anderen Vertragsstaate die Wirkungen beigelegt werden, die denen im Urteilsstaat entsprechen.

Es werden nur solche gerichtlichen Entscheidungen anerkannt, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens erlassen werden. Dies entspricht internationaler Gepflogenheit. Durch den Ausschluß der Rückwirkung wird gleichzeitig den Interessen der Beteiligten Rechnung getragen.

Die Anerkennung darf nach Absatz 1 Buchstaben a bis c nur aus folgenden Gründen versagt werden:

- wegen Fehlens der internationalen Zuständigkeit nach Artikel IV,
- gegenüber Versäumnisurteilen, wenn der Beklagte in seiner Verteidigung beeinträchtigt war,
- wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung.

Dieser Katalog der Versagungsgründe entspricht demjenigen, der sich auch in anderen Abkommen findet (vgl. Artikel 1 und 4 des deutsch-italienischen, Artikel 1 und 4 des deutsch-schweizerischen, Artikel 2 des deutsch-österreichischen und Artikel 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsvertrages). Bemerkenswert sind einige Zusätze, die gemacht worden sind. So wird in Absatz 1 Buchstabe b durch eine ordnungsmäßige Zustellung nach den Artikeln 3 und 5 des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 eine unwiderlegliche Vermutung dafür begründet, daß der Beklagte von der einleitenden Ladung oder Verfügung tatsächlich Kenntnis erhalten hat. Diese Vermutung erstreckt sich aber nicht auch darauf, daß die Einlassungsfrist für ihn ausgereicht habe. Vielmehr kann der Beklagte den Einwand, die ihm zur Verfügung stehende Zeit sei zu kurz gewesen, um sich verteidigen zu können, auch dann noch erheben, wenn auf Grund der erwähnten Vermutung davon auszugehen ist, daß er von der Ladung Kenntnis erhalten hat. — In Buchstabe c werden zu der Generalklausel des ordre public zur Klarstellung vier Beispiele gegeben. So ist die Anerkennung einer Entscheidung zu versagen, wenn in dem Anerkennungsstaate zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes vorher eine Endentscheidung in der Instanz,

mag sie auch noch nicht rechtskräftig sein, ergangen ist. Die Konkurrenz dieser Entscheidungen kann nur zugunsten der Entscheidung gelöst werden, die zuerst ergangen ist. Auch das zweite Beispiel, das in Absatz 1 Buchstabe c Nr. 2 als Anwendungsfall der *ordre public*-Klausel angeführt wird, dient nur der Erläuterung. Daß ein durch betrügerische Machenschaften erschlichesenes Urteil in dem Anerkennungsstaate nicht anzuerkennen ist, rechtfertigt sich von selbst. Regelmäßig werden nur betrügerische Machenschaften, die im Laufe des Prozesses begangen sind, in Frage kommen, so z. B. das Erschleichen einer öffentlichen Zustellung (vgl. Dicey's „Conflict of Laws“ S. 998 ff.). Die in Absatz 1 Buchstabe c Nr. 3 und 4 genannten Unterfälle des Verstoßes gegen den *ordre public* beruhen auf dem Grundsatz, daß bestimmte Parteien nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts weder der Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates (Nr. 3) noch der Gerichtsbarkeit des Anerkennungsstaates (Nr. 4) unterstehen.

Die Anerkennung einer Entscheidung ist, wie bereits zu Artikel I Abs. 3 erwähnt ist, nicht an die Rechtskraft geknüpft. Sind somit auch nicht rechtskräftige Entscheidungen der Anerkennung fähig, so war es doch nötig zu bestimmen, welchen Einfluß ein Rechtsbehelf auf die Anerkennung haben soll. Diese Frage wird durch Absatz 2 näher geregelt. Das Gericht des Anerkennungsstaates hat nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Wahl zwischen den folgenden drei Möglichkeiten: es kann die Entscheidung anerkennen; es kann die Anerkennung derzeit versagen; es kann die Entschließung über die Anerkennung aussetzen. Wahrscheinlich wird in der Mehrzahl der Fälle die Aussetzung am nächsten liegen.

In Absatz 3 wird hervorgehoben, daß es keinen Versagungsgrund bilden darf, wenn das Gericht des Urteilsstaates seine Entscheidung auf andere Rechtsvorschriften gestützt hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären. Anderenfalls käme es zu einer sachlichen Nachprüfung der Entscheidung, die gerade durch das Abkommen ausgeschlossen werden soll. Jedoch wird für die Anerkennung von Entscheidungen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergangen sind, in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich bestimmter personenrechtlicher Fragen, die Deutsche betreffen und auf denen die Entscheidung beruht, im Unterzeichnungsprotokoll eine Ausnahme gemacht. Dieser einseitige Vorbehalt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland trägt dem in § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO enthaltenen Grundsatz Rechnung.

Die Anerkennung einer Entscheidung hat nach Absatz 4 des Artikels III u. a. die Wirkung, daß eine Partei, gegen die von der anderen Partei wegen derselben Sache ein neuer Rechtsstreit anhängig gemacht wird, sich auf die Entscheidung im Wege der Verteidigung berufen kann. Nach englischem Recht bildet die anerkannte Entscheidung im Wege der Klagebeantwortung eine geeignete „*defence*“, durch welche die Abweisung der neuen Klage erreicht werden kann (vgl. Dicey's „Conflict of Laws“ S. 1052 f.). Nach deutschem Recht würde eine Partei, zu deren Gunsten bereits eine erstinstanzliche Entscheidung eines britischen Gerichts ergangen ist, ge-

genüber einer neuen Klage der anderen Partei wegen desselben Anspruchs die Einrede der Rechtshängigkeit mit Erfolg erheben können. Diese Einrede ist dem englischen Recht nicht schlechthin, sondern nur für Ausnahmefälle bekannt. Im Ergebnis stimmen aber die Rechte beider Vertragsstaaten überein.

Zu Artikel IV

Die internationale Zuständigkeit, die sowohl für die Anerkennung als auch für die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung Bedeutung hat (Artikel III, Artikel V Abs. 2 Buchstabe d), wird in Artikel IV nach den Grundsätzen geregelt, die im englischen *common law* entwickelt und die durch den Act von 1933 im *statute law* festgelegt sind. Auch hier muß also die Regelung des Abkommens ebenso wie bei dem britisch-französischen und dem britisch-belgischen Abkommen mit section 4 subsection 2 des *Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933* in Einklang stehen, wenn das Abkommen für die englischen Gerichte vermittels dieses Act anwendbar sein soll.

Das englische Recht geht von der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit aus. Es konnte ihm bei der Ausgestaltung des Abkommens unbedenklich gefolgt werden, weil sich bei dieser Betrachtungsweise keine sachlichen Unterschiede gegenüber dem sonst üblichen Katalog der Gerichtsstände ergeben.

Bei den Fällen, in denen nach Absatz 1 die Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates als gegeben angesehen wird, erlangt die Unterscheidung des englischen Rechts zwischen „*actions in personam*“ und „*actions in rem*“ Bedeutung. — In der ersten Gruppe (Artikel IV Abs. 1 Buchstabe a), zu der nach Artikel I Abs. 8 die Ehe- und Statussachen sowie die Erbschaftsangelegenheiten nicht gehören, sind fünf Tatbestände behandelt, bei denen die Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates anzuerkennen ist. Im einzelnen ist zu bemerken: Hat der Beklagte Widerklage erhoben, so ist die Gerichtsbarkeit durch Unterwerfung nicht nur hinsichtlich der Widerklage, sondern auch hinsichtlich der Hauptklage anzunehmen (Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1). Dies ist bei den Verhandlungen ausdrücklich klargestellt worden. Absatz 1 Buchstabe a Nr. 2 behandelt die Vereinbarung eines Gerichtsstandes durch freiwillige Einlassung zur Hauptsache des Rechtsstreits, wie sie auch dem deutschen Recht (§ 39 ZPO) bekannt ist. Für die ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung, auf die sich Absatz 1 Buchstabe a Nr. 3 bezieht, ist eine Form nicht besonders vorgesehen. Es genügt also eine mündliche Vereinbarung. Der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder der Hauptniederlassung einer Gesellschaft oder Körperschaft ist international allgemein anerkannt (Absatz 1 Buchstabe a Nr. 4). Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung für Rechtsstreitigkeiten aus Geschäften, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Niederlassung stehen (Absatz 1 Buchstabe a Nr. 5) knüpft an Nummer 4 an. — Bei den dinglichen Klagen, auf die sich Absatz 1 Buchstabe b bezieht, sind nur zwei Fälle erwähnt: die Klagen in Ansehung unbeweglichen Vermögens und die Klagen wegen einer beweglichen Sache, sofern die Entscheidung gegen alle wirkt. In beiden Fällen wird die internationale

Zuständigkeit dann anerkannt, wenn sich der in Anspruch genommene Gegenstand im Urteilsstaate befindet. Hiergegen bestehen nach dem Grundsatz des § 24 ZPO bei unbeweglichen Sachen keine Bedenken. Aber auch in dem zweiten Fall erscheint der Gerichtsstand der belegenen Sache als angemessene Lösung. — Für alle übrigen Fälle, so für die Ehe- und Statussachen und die Erbschaftsangelegenheiten, die von den „actions in personam“ ausgenommen sind, und für die „actions in rem“, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich erwähnt sind, wird in Absatz 1 Buchstabe c eine Generalklausel gegeben. Es hätte an sich nahegelegen, die in Frage kommenden Fälle, vor allem die hierher gehörenden Fälle der „actions in rem“, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe b einzuordnen sind, namentlich aufzuführen. Dies war jedoch nicht möglich, weil keine Gewähr dafür bestehen würde, daß eine kasuistische Aufzählung erschöpfend gewesen wäre. Es erschien aber auch nicht nötig, weil hier die Frage der Gerichtsbarkeit der Beurteilung des Gerichts des Anerkennungsstaates auf der Grundlage seines eigenen innerstaatlichen Rechts überlassen wird.

Absatz 2 des Artikels IV ist auf Wunsch der britischen Seite zur Klarstellung eingefügt worden.

Obwohl die Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates an sich gegeben ist und die Entscheidung damit an sich anzuerkennen wäre, kann die Anerkennung nach Absatz 3 gleichwohl versagt werden, wenn der Schuldner nachweist, daß die Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates durch eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Gläubiger, z. B. zugunsten der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates oder einer schiedsrichterlichen Erledigung, ausgeschlossen war. Mit diesem Einwand kann der Schuldner allerdings nur in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a Nr. 4 und 5 und des Absatzes 1 Buchstabe b gehört werden. Sie auf die Fälle des Absatzes 1 Buchstabe a Nr. 1 bis 3 zu erstrecken, verbietet sich, weil der Schuldner sich dort in dem Verfahren jeweils durch bestimmte Handlungen der Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates unterworfen hat, ohne sich auf deren Ausschluß durch eine Vereinbarung zu berufen. Wollte man hier die nachträgliche Berufung z. B. auf eine Schiedsklausel zulassen, so würde der Schuldner zu einem gegen Treu und Glauben verstößenden Verhalten (*venire contra factum proprium*) geradezu ermuntert. Dagegen kann eine solche Einwendung in den Fällen des Artikels IV Abs. 1 Buchstabe a Nr. 4 und Nr. 5 und des Artikels IV Abs. 1 Buchstabe b zugelassen werden, wenn der Schuldner sich z. B. auf das Verfahren nicht eingelassen hat, wenn also ein Versäumnisurteil ergangen ist. Bei der Zuständigkeit nach Artikel IV Abs. 1 Buchstabe b ist es allerdings wegen ihres im allgemeinen ausschließlichen Charakters kaum denkbar, daß eine Vereinbarung, durch welche die Zuständigkeit abbedungen wird, wirksam ist.

Die Anerkennung darf nach Absatz 4 nicht deshalb versagt werden, weil das Gericht des Urteilsstaates nach dessen innerstaatlichem Recht nicht zuständig war, solange nicht ein Rechtsbehelf eingelegt ist mit dem Ziel, die Entscheidung zur Aufhebung zu bringen. Wollte man einen derartigen Einwand aus dem Recht des Urteilsstaates zulassen, so würde man es

ohne inneren Grund ermöglichen, daß der Schuldner die Entscheidung im Anerkennungsstaate mit Erfolg angreifen könnte, während sie im Urteilsstaate selbst Bestand hätte.

Zu Artikel V

Dieser Artikel enthält den Grundsatz, daß die gerichtlichen Entscheidungen der beiden Vertragsstaaten gegenseitig vollstreckt werden (Absatz 1).

Zur Vollstreckung werden jedoch nicht alle diejenigen Entscheidungen zugelassen, die anerkannt werden. Der Kreis der vollstreckungsfähigen Entscheidungen ist vielmehr durch Absatz 2 Buchstabe c dadurch enger als bei der Anerkennung gezogen, daß nur solche Entscheidungen für die Vollstreckung in Frage kommen, durch die dem Gläubiger eine bestimmte Geldforderung zuerkannt worden ist. Damit scheidet die Titel, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf Unterlassung lauten, von der Anwendung des Vollstreckungsteils (Artikel V bis IX) aus. Diese Beschränkung, die sich auch in den Abkommen Großbritanniens und Nordirlands mit Frankreich und Belgien findet, geht zurück auf section 1 subsection 2 lit. b des Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933, die wiederum auf dem common law beruht (vgl. Dicey's „Conflict of Laws“ S. 1034f.).

Voraussetzung für die Vollstreckung ist ferner, daß es sich um eine Entscheidung in einer Zivil- oder Handelssache handelt, daß die Entscheidung im Urteilsstaate vollstreckbar und daß sie nach den Artikeln III, IV anzuerkennen ist (Artikel V Abs. 2 Buchstaben a, b, d). Diese Voraussetzungen entsprechen denen, die gemeinhin nach den Vollstreckungsabkommen zu erfüllen sind. — Daß auch ein nachträglicher oder besonderer Kostenfestsetzungsbeschluß zu den vollstreckungsfähigen Entscheidungen gehört, wird in Absatz 3 zur Klarstellung hervorgehoben.

Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält eine besondere Regelung für das Verfahren bei nicht rechtskräftigen Titeln. Danach kann die Vollstreckung im Vollstreckungsstaate von dem weiteren Schicksal der Entscheidung im Urteilsstaat abhängig gemacht werden. Bei der Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen ist eine gewisse Zurückhaltung dann geboten, wenn der Schuldner nachweist, daß er die Entscheidung im Urteilsstaate mit einem Rechtsbehelf angefochten hat oder daß die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen besteht eine staatsvertragliche Verpflichtung, die Entscheidung zu vollstrecken, nicht mehr. Das Gericht des Vollstreckungsstaates hat in diesen Fällen allein nach seinem innerstaatlichen Recht darüber zu befinden, welche Maßnahmen anzuordnen sind. Es kann so in Frage kommen, die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung auszusetzen, die Zwangsvollstreckung einzustellen oder auch die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.

Zu Artikel VI

Dieser Artikel behandelt die Vollstreckung deutscher gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche im Vereinigten Königreich Großbritannien und

Nordirland. Das Gegenstück dazu bietet der Artikel VII, der sich auf die Vollstreckung britischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland bezieht.

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Titel ist im Vereinigten Königreich die vorherige Registrierung. In Absatz 1 sind die Gerichtshöfe näher bezeichnet, an welche die Anträge auf Registrierung zu richten sind.

Aus Absatz 2 ergibt sich, welche Unterlagen der Antragsteller beizubringen hat. Erforderlich ist zunächst eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit Gründen (Absatz 2 Buchstabe a). Es wird zwar eine abgekürzte Ausfertigung, wie sie in § 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4 ZPO vorgesehen ist, zugelassen; jedoch muß das Gericht in diesen Fällen den Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich in einer besonderen Urkunde anfertigen. Ferner muß dem Antrag eine Bescheinigung beigelegt werden, daß die Entscheidung im Urteilsstaate vollstreckbar ist.

Daß beglaubigte Übersetzungen beizufügen sind, wie Absatz 3 vorschreibt, soll dazu dienen, die Erledigung des Antrags zu beschleunigen. Auf die Legalisation ist beiderseits im Interesse der Vereinfachung des Verkehrs verzichtet worden.

Zu Artikel VII

Für die Vollstreckbarerklärung britischer Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Absatz 1 sachlich das Landgericht zuständig. Die Vollstreckbarerklärung ist den Landgerichten mit Rücksicht auf ihren Charakter als „superior courts“ zugewiesen worden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalte des Schuldners oder nach der Belegenheit seines Vermögens, in das der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben will.

Die in Absatz 2 genannten beiden Urkunden entsprechen den in Artikel VI Abs. 2 erwähnten.

Da dem britischen Verfahrensrecht eine vollstreckbare Ausfertigung, wie sie im deutschen Recht vorgesehen ist (§ 724 ZPO), nicht bekannt ist, wird in Absatz 3 für die Vollstreckbarkeit folgende unwiderlegliche Vermutung geschaffen: Hat das britische Gericht eine beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung erteilt, so ist damit der Nachweis erbracht, daß die britische Entscheidung zu der Zeit, als die beglaubigte Abschrift erteilt wurde, vollstreckbar war.

Die Frage der Übersetzung ist in Absatz 4 in Übereinstimmung mit Artikel VI Abs. 3 geregelt. Auch hier ist ebenso wie in Artikel VI Abs. 3 die Befreiung vom Legalisationszwang vorgesehen.

Zu Artikel VIII

In diesem Artikel sind einige Tatbestände, die sich sowohl bei der Registrierung nach englischem Recht als auch bei der Vollstreckbarerklärung nach deutschem Recht ergeben können, gemeinsam geregelt.

Absatz 1 sieht die Ablehnung oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung oder Registrierung in zwei Fällen vor. Absatz 1 Buchstabe a bezieht sich — ähnlich wie § 767 ZPO — auf den Fall, daß die in der Entscheidung festgestellte Geldforderung

durch Zahlung oder auf andere Weise nachträglich erloschen ist. Nach Buchstabe b hat der Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder Registrierung dann keinen Erfolg, wenn der Schuldner die Sachberechtigung des Antragstellers mit Erfolg gerügt hat.

In Absatz 2 ist für zwei Fälle ein sogenanntes Teil-exequatur vorgesehen. Die Regelung soll den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Sie soll gleichzeitig verhindern, daß auf einem Umwege eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung (révision au fond) in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder Registrierung stattfindet. Im Falle des Buchstaben a prüft das Gericht des Vollstreckungsstaates, ob dem Anspruch in seiner Gesamtheit Versagungsgründe entgegenstehen; ist dies nicht der Fall, so prüft es nur noch, ob ein Teil des Anspruchs nachträglich erloschen ist, und erteilt das Exequatur hinsichtlich des übrigen Teils. — In Buchstabe b wird vorausgesetzt, daß die für vollstreckbar zu erklärende oder zu registrierende Entscheidung gleichzeitig mehrere materiellrechtliche Ansprüche, z. B. aus Kaufvertrag, Werklieferungsvertrag und Darlehen, umfaßt. Daraus, daß dem Gericht des Vollstreckungsstaates gestattet wird, das Exequatur hinsichtlich eines oder mehrerer Ansprüche zu versagen oder zu erteilen, folgt zugleich, daß es die Entscheidung nicht bei einem der Ansprüche nur zum Teil für vollstreckbar erklären oder registrieren darf. Das ist ihm vielmehr nur gestattet, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß dieser einzelne Anspruch wie im Falle des Buchstaben a nachträglich zum Teil erloschen ist.

Zu Artikel IX

Auch dieser Artikel bezieht sich wie Artikel VIII sowohl auf die Vollstreckbarerklärung nach deutschem als auch auf die Registrierung nach englischem Recht.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder Registrierung in der Sache nur aus den in den Artikeln V und VIII vorgesehenen Gründen abgelehnt werden darf.

Die Vollstreckbarerklärung und die Registrierung sollen verfahrensrechtlich einfach sein und schnell zu einer Entscheidung führen (Absatz 2 Satz 1). Dieser Verpflichtung ist in § 2 des Ausführungsgesetzes entsprochen.

Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung darf in dem anderen Vertragsstaate nicht erschwert werden. Deshalb wird in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen, daß jeder Antragsteller, der die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung nachsucht, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit ist.

In Absatz 2 Satz 3 muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß nach englischem Recht — section 2 subsection 1 des Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933 — der Antrag auf Registrierung nur innerhalb von sechs Jahren nach dem Erlaß der Entscheidung zulässig ist. Der Lauf

der Frist beginnt, je nachdem ob die Entscheidung in erster Instanz oder ob sie in der Rechtsmittelinstanz erlassen ist, mit dem Tage des Erlasses in erster Instanz oder in der Rechtsmittelinstanz. — Die deutsche Regelung, daß eine rechtskräftig festgestellte Forderung erst in dreißig Jahren verjährt (§ 218 BGB), wird durch das Abkommen nicht berührt.

In Absatz 3 wird die Verzinsung der Urteilsforderung näher geregelt. Bis zur Vollstreckbarerklärung oder Registrierung wird der Zinssatz beibehalten, der sich aus der Entscheidung ergibt. Danach beträgt der Zinssatz für die Urteilsforderung und die bisher aufgelaufenen Zinsen zusammen 4 v. H. Für das deutsche Recht bedeutet dies eine Ergänzung des § 248 BGB

Mit der Vollstreckbarerklärung oder der Registrierung wird die ausländische Entscheidung nach Absatz 4 einer inländischen gleichgestellt. In der Fassung des Absatzes 4 deutet sich der Gedanke an, daß Grundlage der Zwangsvollstreckung die für vollstreckbar erklärte oder registrierte ausländische Entscheidung ist. Dieser Gedanke gewinnt in neuerer Zeit an Boden.

Absatz 5 betrifft die Umrechnung der durch die Entscheidung festgestellten Forderung, wenn sie auf eine fremde Währung lautet. Ob eine solche Umrechnung bei der Vollstreckbarerklärung oder Registrierung erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Rechte des Vollstreckungsstaates.

Zu Artikel X

Die Artikel X bis XIII enthalten die Schlußbestimmungen.

Artikel X sieht vor, daß Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten auf diplomatischem Wege

behooben werden, ohne daß dabei jedoch in die Rechtsprechungsgewalt der Gerichte eingegriffen werden darf.

Zu Artikel XI

Das Abkommen soll sich auch auf das Land Berlin erstrecken, sofern nicht die Bundesregierung binnen einer bestimmten Frist seit dem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel XII

Artikel XII eröffnet in Absatz 1 dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Möglichkeit, das Abkommen auf solche Gebiete auszuweiten, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist. Die Absätze 2 bis 5 bestimmen Näheres über das Inkrafttreten, die Kündigung und das Außerkrafttreten dieser Ausdehnungen.

Zu Artikel XIII

Das Abkommen bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch ein Bundesgesetz und der Ratifikation (Satz 1). Es tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft (Satz 3). Das Abkommen gilt zunächst für drei Jahre und bleibt weiter in Kraft, falls es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist auf diplomatischem Wege gekündigt wird (Satz 4). Eine Kündigung wird nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Notifizierung wirksam.

Zum Unterzeichnungsprotokoll

Das Unterzeichnungsprotokoll nimmt, wie bereits zu Artikel III Abs. 3 erwähnt ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Entscheidungen in Ehe- und Statussachen von der Anerkennung oder Vollstreckung aus.